



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/38/17G**
Vom **21.09.2016**
P160178

Ratschlag Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden

16.0178.02, Bericht der FKom vom 23.06.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0178.01 vom 23. Februar 2016 und in den Bericht der Finanzkommission Nr. 16.0178.02 vom 23. Juni 2016, beschliesst:

I.

Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) vom 6. Juni 2007 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 3,0 Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.

§ 9. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Ausgleichszahlungen bei Lastenverschiebungen (Überschrift geändert)

¹ Übernehmen die Einwohnergemeinden Aufgaben vom Kanton oder geben sie Aufgaben an den Kanton ab und führt dies zu einer wesentlichen Verschiebung von Finanzlasten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, dann werden diese Verschiebungen mittels Ausgleichszahlungen ausgeglichen.

² Verschiebungen der Finanzlasten gelten dann als wesentlich, wenn sie jährlich ein Viertel Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der betroffenen Einwohnergemeinden Riehen oder Bettingen der letzten drei Jahre übersteigen.

³ Kleinere Lastenverschiebungen werden berücksichtigt, wenn sie kumuliert innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in der jährlichen Summe diesen Schwellenwert erreichen.

¹⁾ [SG 170.600](#)

⁴ Die Ausgleichszahlungen werden mittels Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geregelt. Aus Seiten des Kantons liegt die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrags beim Regierungsrat.

§ 9a (neu)

Gesamtüberprüfung

¹ Der Regierungsrat überprüft bei Bedarf von sich aus oder auf gemeinsamen Antrag der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zusammen mit den Einwohnergemeinden den Finanz- und Lastenausgleich und beantragt dem Grossen Rat gegebenenfalls eine Anpassung.

§ 11a. (neu)

Übergangsjahr 2017

¹ Im Übergangsjahr 2017 leistet der Kanton eine einmalige Transferzahlung von 10'967'000 Franken an die Gemeinde Riehen.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ²⁾ (Stand 1. November 2015) wird wie folgt geändert:

§ 228. Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

§ 234. Abs. 28 (neu)

²⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2017 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2017 verwirklicht haben.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2017 wirksam.

²⁾ [SG 640.100](#)

Verkauf der Primarschulhausliegenschaften an die Gemeinde Riehen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 16.0178.01 vom 23. Februar 2016 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 16.0178.02 vom 23. Juni 2016, beschliesst:

Dem Verkauf folgender Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2017 in Höhe von insgesamt Fr. 62'767'000 an die Gemeinde Riehen wird zugestimmt:

- Parzelle RA / 211, Erlensträsschen 8, 10, 14 und 16 zum Preis von Fr. 6'115'000
- Parzelle RD / 732, Langenlängeweg 14, Langenlängeweg 24, Niederholzstr. 91, Niederholzstr. 93 zum Preis von Fr. 24'597'000
- Parzelle RD / 210, Burgstr. 51 zum Preis von Fr. 4'755'000
- Parzelle RD / 602, Wasserstelzenweg 15 zum Preis von Fr. 8'366'000
- Parzelle RF / 977, Steingrubenweg 30 (Hinter Gärten) zum Preis von Fr. 18'934'000

Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde Riehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Verkauf der Primarschulhausliegenschaften an die Gemeinde Bettingen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 16.0178.01 vom 23. Februar 2016 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 16.0178.02 vom 23. Juni 2016, beschliesst:

1. Dem Verkauf der Liegenschaft der Parzelle B / 75, Hauptstr.105, Hauptstr. 107, aus dem Verwaltungsvermögen an die Gemeinde Bettingen zum Preis von Fr. 13'168'000 wird zugestimmt.
2. Der Verkauf wird nach Abschluss der geplanten Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten und der Inbetriebnahme des Schulhauses erfolgen.

Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde Bettingen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.